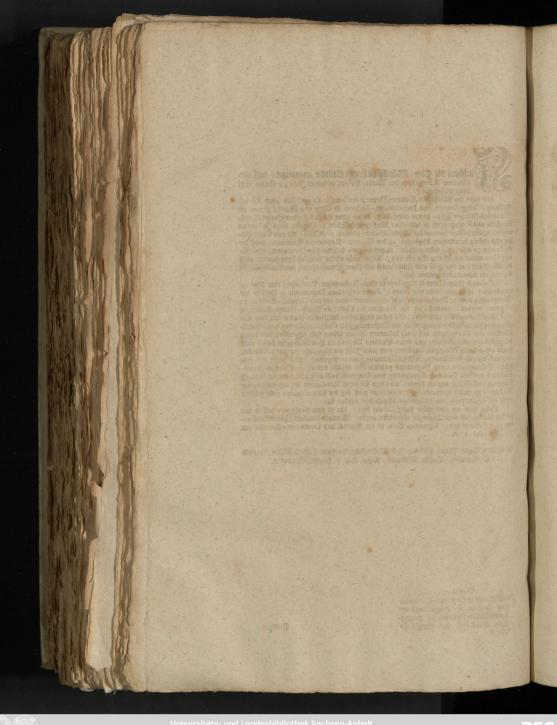
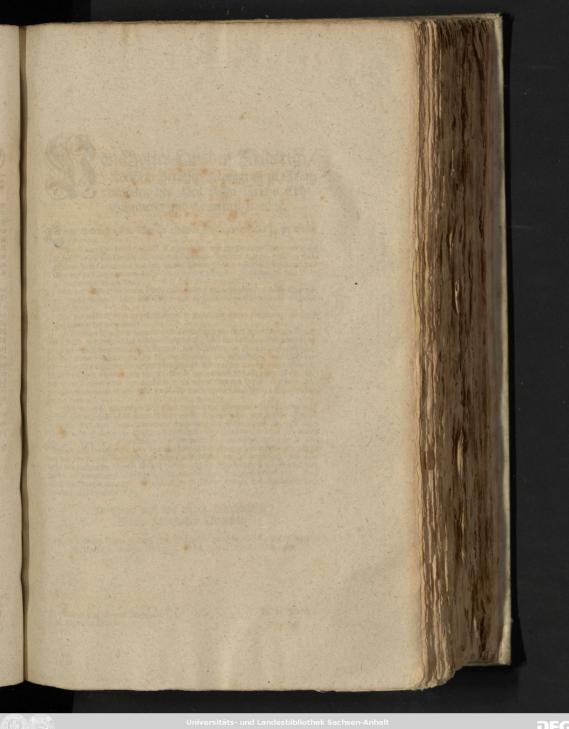
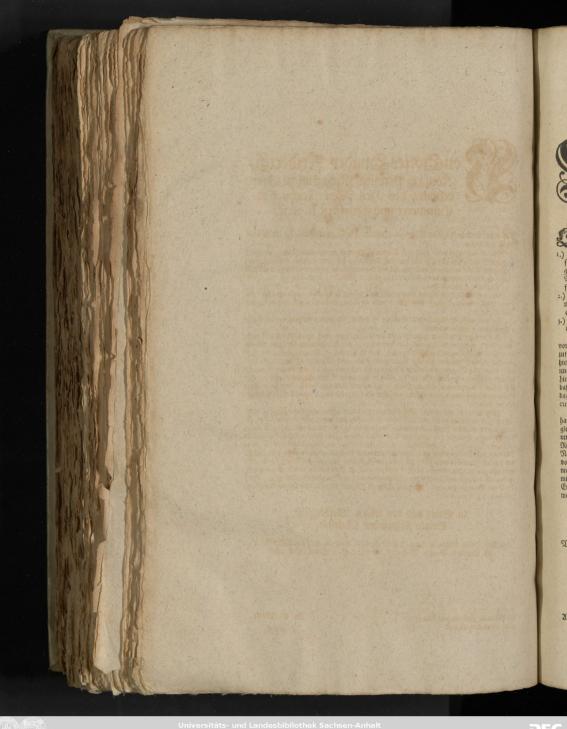


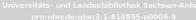


achdem die Clev. Marctische Land , Stande angezeiget / daß ver-Schiedene Receptores der Berbe. Gelder/ in diefem Jahr die Gelder nicht Beitig eingefandt Mis wird der Morfischen Cammer. Deputation fowohl/ als auch famtlichen Konigl. Richtern / Magistræten und Jurisdictions - Richtern in Cleve und Marce / fo weit die Berbungs-Frenheit gehet / hiemit anbefohlen / Denen unter ihnen fiehenden Stades. Renth. Meiffern und Receptoren ju bedeuten / funfftighin mit dem 1. Octobr. jeden Jahre/ die angeschriebene vollige Summe der QBerbe- Belder/ wiewohl nach Abjug der pro Cent Belder und richtig befundenen Abgangen/ an den General - Rendanten Reimann, nebft der Rechnung ju beforgen / widrigenfalls / ju gewärtigen / daß der Contravenient, ohne fernere Commination, in eine Straffe von g. Diblir. nicht alleine verfallen fenn/ fondern auch der Rucfftand / er fene groß oder flein / nebft erwehnter Straffe/ fofort durch militairifche Execution bengetrieben werden folle; Da auch einige Unter-Receptores in ihren Rechnungen/Restanten ober Abgange eingebracht ohne daß folche von denen Standen oder deren Deputirten in Befolge ber Berordnung vom 2, Decembris 1749, examiniret/ und auf den General-Rendanten aligniret worden/ daraus aber ben Abnahme der General-Aberbe. Belder-Rechnung viele Beitlauftrigfeiten entfteben; Go follen funffrighin dergleichen Reftanten ober 26. gange dus denen Rechnungen gelaffen/ ben Einfendung feder Rechnung aber von denen Renth-Meiftern oder Receptoren auf einen befondern Bogen gefeget und refpective von denen Magistræten ober Richtern und beren Geerbren Deputirten ihrer Richtigfett halber nach benen feft gefesten Principiis atteftiret/ und jedes Jahr wie obgedacht mit dem t. Octobr, an den General-Rendanten, nebst der Nechnung franco eingesandt damit folde von ihm benen Standen oder deren Deputirten præfentiret/ barauf von denen Standen examiniret und auf den General - Rendanten, dem Befinden nach aligniret / mithin badurch basienige rectificiret werden tonne / was dem General Rendanten ben Einsendung der Rechnung ju wenig überfandt/ ober basjenige/ was ben ber Examination nicht paffiret noch vor Quittirung der Rechnung nachgefordert werden fan. Solte nun ein oder ander baben faumig fenn / hat er jugewärtigen / bag er mit folden Reftanten oder Abgangen abgewiefen werde; Bornach familiche Unter Rendanten ju instruiren find. Signatum Cleve in der Rrieges, und Domainen - Cammer den 31. Decembr. 1750. D.E.M.v. Beffet. Mung. Schmig. J. & Mollmflatt. Durham. Colberg. A.D.v. Racefelb B. Rappard. Bagali. Michaelis. Reffel. E. D. v. Sagen. Schwedler. Circulare. In die Morfische Deputation, wie quich fameliche Beamte / Magistræte und Jurisdictions - Richtere/ im Bergogthum Cleve und ber Graffchafft Plesmann Marct.









Ag 4691 (1) +S-Ab+.





achdem die Cleb. Märckische Land , Stände angezeiget / daß verschiedene Receptores der Werbe. Gelder/ in diesem Jahr die Gelder nicht gelig eingesandt;

Als wird der Mörfischen Cammer. Deputation sowohl als auch sämtlichen Königl.
Richtern / Magistræten und Jurisdiälions-Richtern in Elwe und Marck / so weit die Werdungs-Frecheit gehet / hemit anbeschich / denn unter ihnen stehenden Stades. Nenth, Weisten und Receptoren zu bedeuten / tunstighn mit dem t. Ockobr. seden Jahrst die angeschriebene völlige Summe der Werbe. Gelder wiewehl nach Abzug der pro Cent Gelder und richtig befundenen Abgüngen/ an den General-Rendanten Reimann, nehst der Nechnung zu besorgen / wöhrigensallst / du gewärtigen / daß der Contravenient, ohne servere Commination, in eine Snasse von 5. Rehlt- nicht alleine verfallen senn sondern auch der Nickstad / er seng groß oder kient / nehst erwehner Graffel sofort durch militairische

en folle; Receptores in ihren Rechnungen/ Restanten oder Abgange non denen Standen oder deren Deputirten in Befolge ber bris 1749, examiniret/ und auf den General-Rendanten iber ben Abnahme der General - Werbe. Belder Rechnung ben; Go follen funffrighin dergleichen Restanten oder 216. relaffen/ ben Einfendung jeder Rechnung aber von denen Renchuf einen befondern Bogen gefenet und refpective von denen und deren Beerbten Deputirten ihrer Richtigfeit halber nach atteftiret/ und jedes Sahr wie obgedacht mit dem t. Octobr. nebft der Rechnung franco eingefandt damit folde von ihm beputirten præsentiret/ barauf von denen Standen exami-Rendanten, dem Befinden nach affigniret / mithin dadurch tonne/ was bem General Rendanten ben Einfendung der tt/ oder basjenige/ was ben der Examination nicht passiret tohnung nachgefordert werden fan. ider daben faumig fenn / bat er jugewartigen / daß er mit ngen abgewiesen werde; Wornach samtliche Unter Rendannatum Cleve in der Krieges, und Domainen - Cammer den

5chmig. J. C Mollmftadt. Durham. Colberg. A.D.v. Nacefelb ti. Michaelis. Keffel. & P. v. Hagen, Schweder,

n, wie auch ftræte und n Hernog-Braffchafft

Plesmann.